



Statuten

1. Zweck des Vereins

- 1.1 Der Quartierverein Wesemlin-Dreilinden in Luzern, gegründet 1927, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
Er bezweckt die Wahrung und Förderung der Quartierinteressen und die Pflege der Quartiergemeinschaft. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Dieser Zweck wird vor allem zu erreichen versucht:
 - a) durch Besprechung von Problemen, welche Bauliches, Gewerbe, Hygiene, Sicherheit, Umwelt und Verkehr betreffen;
 - b) durch Vertretung aller im Interesse des Quartiers liegenden Fragen vor den zuständigen Behörden;
 - c) durch Entgegennahme von Anregungen und Wünschen;
 - d) durch Förderung von Kontaktmöglichkeiten.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Wesemlin-Dreilinden-Quartier haben oder am Vereinszweck nach 1.1 interessiert sind.
Wer aus dem Quartier wegzieht, kann auf Wunsch weiterhin dem Verein angehören.
- 2.2 Die Aufnahme erfolgt nach einer schriftlichen Anmeldung durch den Vorstand.
Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung (GV) zum Ehrenmitglied ernennen, wer sich um die Quartierinteressen besonders verdient gemacht hat.
- 2.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein und dem Vereinsvermögen.
Die Nichtbezahlung des Jahresbeitrages wird der schriftlichen Austrittserklärung gleichgestellt. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können ohne Grundangabe durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 2.4 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch Beschluss der GV festgesetzt wird.

3. Organe

- 3.1 Die Organe des Vereins sind:
 - Generalversammlung (GV)
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisor*innen (Kontrollstelle)
- 3.2 Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Sie hat ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte stattzufinden, wozu die Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich einzuladen sind. Verlangen drei Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beim Vereinspräsidium eine ausserordentliche GV, so muss diese unter Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen innert 60 Tagen einberufen werden. Beschlüsse sind nur möglich über traktandierte Geschäfte.

3.3 In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Entgegennahme des Jahresberichtes
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
4. Wahl des Vorstandes, dessen Präsident*in sowie der Kontrollstelle
5. Änderung der Statuten
6. Festsetzung des Jahresbeitrages und Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben, die 2 000 CHF übersteigen
7. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident*innen
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
10. Beschlussfassung über Anträge, die von Vereinsmitgliedern mindestens zehn Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden.

3.4 Für die Leitung des Vereins wird ein Vorstand von sieben bis zehn Mitgliedern gewählt, in dem auch die Frauen angemessen vertreten sein sollen:

Präsident*in, Vizepräsident*in, Aktuar*in, Protokollführer*in, Kassier*in, zwei bis fünf weitere Mitglieder.

Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von der GV gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Kontrollstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, einen Stellvertreter zu bezeichnen.

Die Wahl erfolgt an der nächsten GV.

3.5 Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig. Es wird offen abgestimmt und gewählt. Massgebend ist das absolute Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin.

3.6 Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein nach innen und aussen, beruft die GV und Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

Er/sie hat den Vorstand über alles, was den Verein betrifft, auf dem laufenden zu halten und ist von sich aus zu Ausgaben bis zu 300 CHF pro Fall berechtigt.

Der ordentlichen GV erstattet er/sie einen ausführlichen Jahresbericht.

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich kollektiv zu zweien Präsident*in oder Vizepräsident*in mit Kassier*in oder Aktuar*in.

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt in allen Rechten und Pflichten den verhandelnden Präsidenten bzw. die Präsidentin.

Der Kassier/die Kassierin vertritt das Rechnungswesen und hat der ordentlichen GV eine von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung abzulegen.

Der Aktuar/die Aktuarin besorgt nach den Weisungen des Vorstandes und des Präsidiums die Korrespondenz.

Der Protokollführer/die Protokollführerin erstellt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.

Die übrigen Mitglieder können mit besonderen Aufgaben betraut werden.

3.7 Die Rechnungsrevisor*innen (Kontrollstelle) prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

4. Finanzen

4.1 Die Einnahmen des QV Wesemlin-Dreilinden bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen der Kapitalanlagen
- Erträgen von Aktivitäten
- Spenden

4.2 Die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle sowie die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4.3 Ordentliche Ausgaben, die durch den normalen Geschäftsgang anfallen, liegen im Kompetenzbereich des Vorstandes. Für andere protokollgebundene Aufwendungen ist der Vorstand bis zum Betrag von 2 000 CHF im Einzelfall zuständig. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder sowie des Vorstandes ist ausgeschlossen.

5. Wahlen und Abstimmungen

5.1 Alle Mitglieder haben an der GV das gleiche Stimmrecht. Es wird offen gewählt oder abgestimmt, sofern nicht der Vorstand oder ein Drittel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

5.2 Bei Wahlen entscheidet das absolute, bei Abstimmungen das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

5.3 Statutenänderungen müssen traktandiert sein und von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gutgeheissen werden. Zweidrittelmehrheit braucht es auch für den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.

5.4 Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1 Eine Auflösung des Vereins kann nur stattfinden, wenn eine GV speziell dazu einberufen wurde. In diesem Falle entscheidet die gleiche GV über die Verwendung des Vereinsvermögens und über die Verwahrung der Akten.

6.2 Subsidiär gelten die Bestimmungen des Schweizerischen ZGB.

Die vorstehenden Statuten wurden an der GV vom 14. April 1989 genehmigt und ersetzen alle früheren.

Luzern, 14. April 1989

Quartierverein Wesemlin-Dreilinden

Die Präsidentin
Vreni Grüter-Felber

Der Aktuar
lic. iur. Pius Kreiliger